

Hörnspredstelle Nr. 22.  
Die "Sächsische Zeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Dienstes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnement-Preis jährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M., ein monatlich 60 Pf.  
Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle hafert. Postkarten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen preis Befehlungen auf die "Sächsische Zeitung" an.

# Sächsische Zeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Illustrirt. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Seifenblasen“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Inseraten-Annahmestellen: In Schandau: Expedition Gaußenstraße 184, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Büros von Haasenstein & Vogler, Invalidenbank und Rudolf Moos, in Frankfurt a. M.: G. R. Daude & Co.

Nr. 78.

Schandau, Dienstag, den 10. Juli 1906.

50. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

Durch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des Reichsgesetzbuch vom Jahre 1906 auf Seite 654 fügte, abgedruckten Erbschaftsteuergesetzes unter dem 16. Juni 1906 erlassen sind, ist den Standesbeamten eine Verpflichtung zur Erteilung gewisser Auskünfte auferlegt worden, welche bisher in diesem Umfange noch nicht bestand.

Indem diese in Nr. 39 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1906 — Seite 830 fügte — bereits abgedruckten Bestimmungen, soweit sie auf die Standesämter Bezug haben, im Anhang unter O zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht werden, ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

Die Totenlisten sind erstmalig in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres und hiernach bis auf weiteres allmonatlich an die Erbschaftsteuerämter einzusenden. In die erste Totenliste sind alle Sterbefälle aufzunehmen, welche nach Ablauf des 30. Juni eingetreten sind.

Die Formulare zu den Totenlisten — den Ausführungsbestimmungen als Muster 1 angefügt — werden jedem Standesamt rechtzeitig und in ausreichender Zahl unentgeltlich von Seiten der Erbschaftsteuerämter zugesehen.

Die in den Spalten 4, 8, 10 bis 14 der Totenliste enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, sind nur insoweit zu beantworten, als es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder auf Grund von Angaben vermag, welche ihm auf Fragen der den Sterbefall Anmeldende selbst macht. Von weiteren Ermittlungen haben die Standesbeamten abzusehen und sich auch bei den Auskünften, welche sie infolge von § 7 der Ausführungsbestimmungen den Erbschaftsteuerämtern zu geben haben, auf das zu beschränken, was ihnen aus eigener Wissenschaft bekannt ist. Ein Zwang zur Beantwortung der in den Spalten 8 und 10 bis 14 enthaltenen Fragen wird bei der Anmeldung der Sterbefälle schon um deswillen auf den Anmeldenden nicht ausgeübt werden dürfen, weil derjenige, welcher den Sterbefall anmeldet, zu dieser Zeit vielfach noch gar nicht in der Lage sein wird, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zuverlässige und erschöpfende Auskunft zu erteilen. Das Ministerium des Innern erwartet einerseits von den Standesbeamten, daß sie die Fragen an das Publikum mit allem durch die Sachlage gebotenen Tätigkehl stellen, sich vor jedem unnötigen Aufsuchen fremder Vermögensverhältnisse hüten und die ihnen gewordenen Mitteilungen an niemanden, der hierauf kein Recht hat, weitergeben werden. Es hofft aber andererseits auch, daß das Publikum die Neuerung so aufzufassen wird, wie sie gedacht ist, nämlich als ein Mittel, die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, von dessen Nachlass keine Erbschaftsteuer zu erheben ist, vor Nachforschungen von Seiten der Steuerbehörden möglichst zu bewahren.

Dresden, am 29. Juni 1906.

706 c I/A 06.

Ministerium des Innern.

O

### Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erbschaftsteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftsteueramt einzureichen sind.

Sind in dem betreffenden Zeitabschnitt keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftsteueramt binnen gleicher Frist schriftlich anzugeben.

In die Totenlisten sind auch die im Auslande erfolgten Sterbefälle von Deutschen, sowie von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftsteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster 1 nach Maßgabe der vorgedruckten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittlungen sind sie nicht verpflichtet.

#### Altenzeichen des Erbschaftsteueramts.

Muster 1.

(Ausführungsbestimmungen § 2.

#### Totenliste

des

Standesamtsbezirkes

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis mit \_\_\_\_\_

Amtshauptmannschaft \_\_\_\_\_ Poststellenbezirk: \_\_\_\_\_

#### Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenlisten.

1. Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermag. Besondere Ermittlungen darüber sind nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldende freiwillig darüber Auskunft gibt.
2. Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monate im Standesamtsbezirk vorgetretenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbescheinigung auszustellen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbescheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftsteueramt einzusenden.  
Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einsendung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung noch nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.
3. Auf dem Titelblatte jeder Liste ist oben links — unter dem Vordruck: Altenzeichen des Erbschaftsteueramts — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannt zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamts von dem Erbschaftsteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuhängen.

Lan- des- Num- mer des Sterbe- regis- ters.	a) Familiennamen (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Geburtsname),  b) Vorname,  c) Stand oder Ge- werbe (bei Ehefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehelichen Kindern der Stand des Vaters, bei unehelichen Kin- dern der Stand der Mutter)	a) Geburts- ort,  b) Staats- angehö- rigkeit	Wohnort (in den größe- ren Städten auch Straße und Haus- nummer).	Alter	Sterbe- tag	a) Hat die gestor- bene Person ein Testament, ei- nen Erbver- trag, Ehever- trag, Verpfleg- ungsvertrag od- dergl. hinter- lassen?	War die gestorbene Person lebig, verheiratet, verwitwet oder verstieben?	Leben a) eheliche Kinder ob.  b) Wo befindet sich diese Ur- funde?	a) Bei einem gestorbenen ehelichen Kinde:  b) Wo befindet sich diese Ur- funde?	Der Ausfüllung der Spalte 12 und — falls diese keine Geben ergibt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein“ beantwortet sind.	Wieviel beträgt der ganze Nachlaß steuer- hauptliste etwa und in weissen Händen	Nummer der Erbschafts- steuer- amts.	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Gestorbenen.															

#### 4. Ausfüllung der einzelnen Spalten:

- Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummern in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (zum Beispiel bei Totgeburten) ist im Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall unter entsprechendem Vermerk in Spalte 8 in die Liste aufzunehmen.
- Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangestellt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
- Wenn ein Gestorber aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlaß belannteins einen Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm“ oder „Nachlaß nicht über 500 Mark“ anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Standes-

- Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen, wie „desgl.“ oder durch Strichzeichen (—) zu vermeiden.

- In die Totenliste sind auch die im Auslande erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschriftlich zu vollziehen:

Dass Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Tel.-Adr.: Elbzeitung.

Inserate, bei der weiten  
Verbreitung d. El. von großer  
Wichtigk., sind Montag, Mittwoch und Freitag  
bis spätestens vormittags  
9 Uhr aufzugeben. Preis für  
die gespaltene Corpussäge  
oder deren Raum 12 Pf.  
(tabellarische und komplizierte  
nach Übereinkunft).

„Gingsandt“ unterm Schild  
80 Pf. die Seite.

Bei Wiederholungen ent-  
sprechende Rabatt.